

Rechtsgrundlage:

QS-Vereinbarung zur Balneophototherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vom 09.08.2010
<http://www.kbv.de/media/sp/Balneophototherapie.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Balneophototherapie kann nur von folgender Facharztgruppe durchgeführt werden:
Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ◆ Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Selbständige Indikationsstellung und Durchführung von mind. 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mind. fünf zur Photosoletherapie und mind. fünf zur Bade-PUVA-Therapie
 - Kenntnisse über Behandlung von akuten Nebenwirkungen zur Therapie

Diese Nachweise können durch Urkunden oder Zeugnisse bzw. Bescheinigungen eingereicht werden.

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Apparative Voraussetzungen
 - Vorhalten von Geräten, die zur Rundum-Ganzkörperbestrahlung geeignet sind (Gewährleistungserklärung der Bestrahlungsgeräte vom Hersteller bzw. der Vertriebsfirma)
 - Regelmäßige technische Wartung des Bestrahlungsgeräts entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach zwei Jahren
 - Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium)
 - Kalibrierung der UV-Messgerät(e) (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter)
 - bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte, vierteljährliche Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters

Zum Nachweis dieser Anforderung bitte den Herstellernachweis des Antrages verwenden und die Bestätigung der Hersteller- bzw. Vertriebsfirma beilegen.

- ◆ Räumliche Voraussetzungen
 - Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten
 - Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen
 - Patientenliege und -dusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen
 - Ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume der Balneophototherapie

Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist neben der Selbsterklärung auf dem Antrag der Grundriss der Praxis einzureichen.

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ Indikationen und Therapieverfahren:
 - mittelschweres/ schweres atopisches Ekzem & mittelschwere/ schwere Psoriasis vulgaris:
Synchrone Photo-Sole-Therapie
Asynchrone Photo-Sole-Therapie
 - mittelschwere/ schwere Psoriasis vulgaris, jedoch **NICHT atopisches Ekzem**:
Bade-PUVA-Therapie

-
- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
 - ◆ jährliche Überprüfung der technischen Wartung, Überprüfung der Leuchtmittel und der Kalibrierung der UV-Messgeräte im Rahmen von Stichprobenprüfungen

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 10350 (Abschnitt 10.3)

Antragstellung:

Das Antragsformular sowie das technische Datenblatt sind auf der Homepage eingestellt:
http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/balneotherapie/balneophototherapie_antragsformular.pdf

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/balneotherapie/balneophototherapie_antragsformular_technische_daten.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam